

## Ermittlung des Tourismusbeitrages

### \* Hebesatz für das Jahr 2022

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 08.03.2022 aufgrund des Vorarlberger Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, den Hebesatz für das Jahr 2022 mit **0,2803 v.H.** festgesetzt.  
Die Stadt Feldkirch ist in Ortsklasse C eingereiht.

### \* Berechnungsweise

#### Tourismusbeitrag 2022 = Umsatz 2020 \* Umsatzanteil lt. Abgabegruppe \* Hebesatz

Für den Tourismusbeitrag 2022 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2020 maßgebend.  
Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.  
Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabegruppe der Beitragspflichtige aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt.

Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabegruppen eingeteilt:

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640)

Der Umsatzanteil beträgt für Abgabenschuldner der

Abgabengruppe 1	90 v.H.	Abgabengruppe 5	15 v.H.
Abgabengruppe 2	70 v.H.	Abgabengruppe 6	10 v.H.
Abgabengruppe 3	50 v.H.	Abgabengruppe 7	5 v.H.
Abgabengruppe 4	30 v.H.		

### Beispiel

Handelsvertreter → Abgabengruppe 5 → 15 v. H. vom Umsatz 2020:

100.000 (= Umsatz) \* 15% (= Umsatzanteil Abgabengruppe) \* 0,2803% (= Hebesatz) = 42,05 (= Tourismusbeitrag in EUR)

Umsatz 2020	Umsatzanteil lt. Abgabegruppe	Umsatzanteil (= Umsatz von 2020 * Umsatzanteil lt. Abgabegruppe)	Hebesatz	Tourismusbeitrag (=Bemessungsgrundlage * Hebesatz)
EUR 100.000,-	15 v. H.	15.000	0,2803 v. H.	<b>= EUR 42,05</b>

### Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2020

Für Abgabepflichtige, die im **Jahr 2020** ihre Tätigkeit in Feldkirch aufgenommen haben, ist bei der Berechnung des Tourismusbeitrages 2022 der Umsatz des Jahres 2020 nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen auf einen Betrag **hochzurechnen**, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre.

### Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2021

Abgabepflichtige, die im **Jahr 2021** ihre Tätigkeit in Feldkirch aufgenommen haben, haben im Jahr 2022 sowohl den **Tourismusbeitrag des Jahres 2021** als auch den **Tourismusbeitrag des Jahres 2022** zu entrichten.

Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2021 ist dabei der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2021 und der Hebesatz **0,4101 v. H.** maßgeblich.

Für den Tourismusbeitrag 2022 ist derselbe Umsatz auf einen Betrag hochzurechnen, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2022 ist dabei der Hebesatz **0,2803 v. H.** maßgeblich.

### Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2022

Für alle diejenigen, welche im Jahre 2022 ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahre 2023 für beide Jahre zur Entrichtung fällig.

### \* Allgemeines

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt.

Wir ersuchen Sie jedoch um eine kurze Mitteilung.

Bei Fragen zum Tourismusbeitrag stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05522/304 – 1345 bzw. unter [abgaben@feldkirch.at](mailto:abgaben@feldkirch.at) gerne zur Verfügung.